

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 5 und 13 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 340), der §§ 47, 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am ~~6.12.18~~ folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen

§ 1 Grundsatz

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt auf den in Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark) aufgeführten Straßen die Reinigung (maschinelle Reinigung) der öffentlichen Straßen und Plätze als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung durch. Zur Deckung der Kosten erhebt sie Gebühren nach folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungs-berechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach den Frontmetern des an einer zu reinigenden Straße liegenden Grundstücks berechnet. Maßgeblich sind tatsächlich für ein Grundstück festzustellenden Frontmeter (Kehrmeter).

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich für die in der Anlage 1 genannten Straßen (wöchentliche Reinigung, maschinelle Reinigung) pro Kehrmeter **1,86 €/Kehrmeter Frontlänge und Jahr** (0,0357 € /Kehrmeter und Woche x 52 Wochen pro Jahr = 1,86 €/Kehrmeter und Jahr)
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.
- (3) Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht, soweit die Stadt aus zwingenden oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

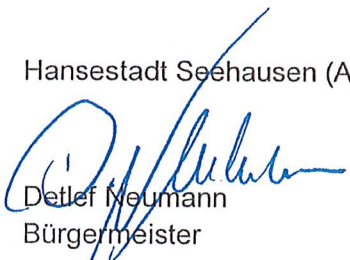
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 24.06.2010 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 08.01.2019

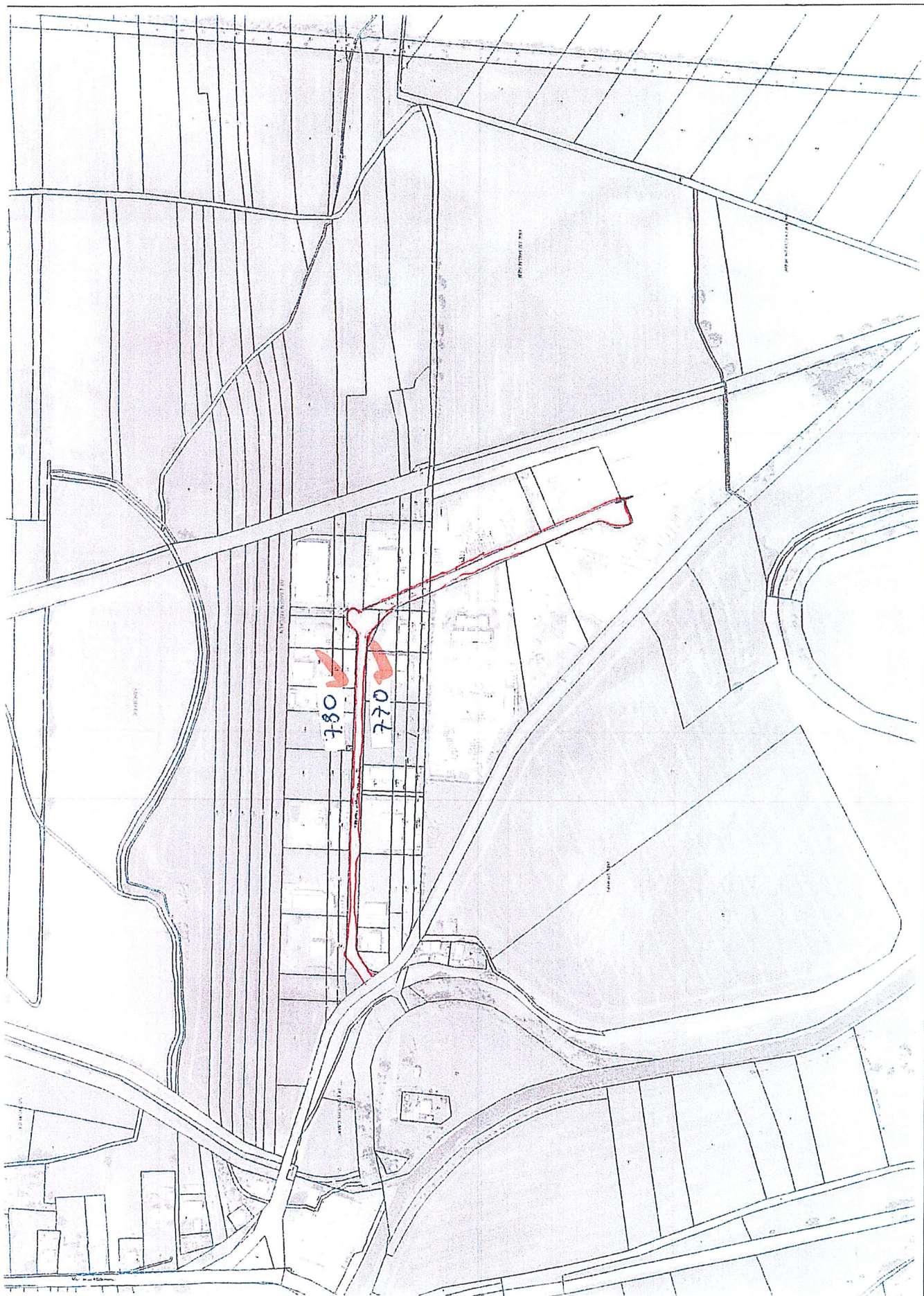

Detlef Neumann
Bürgermeister



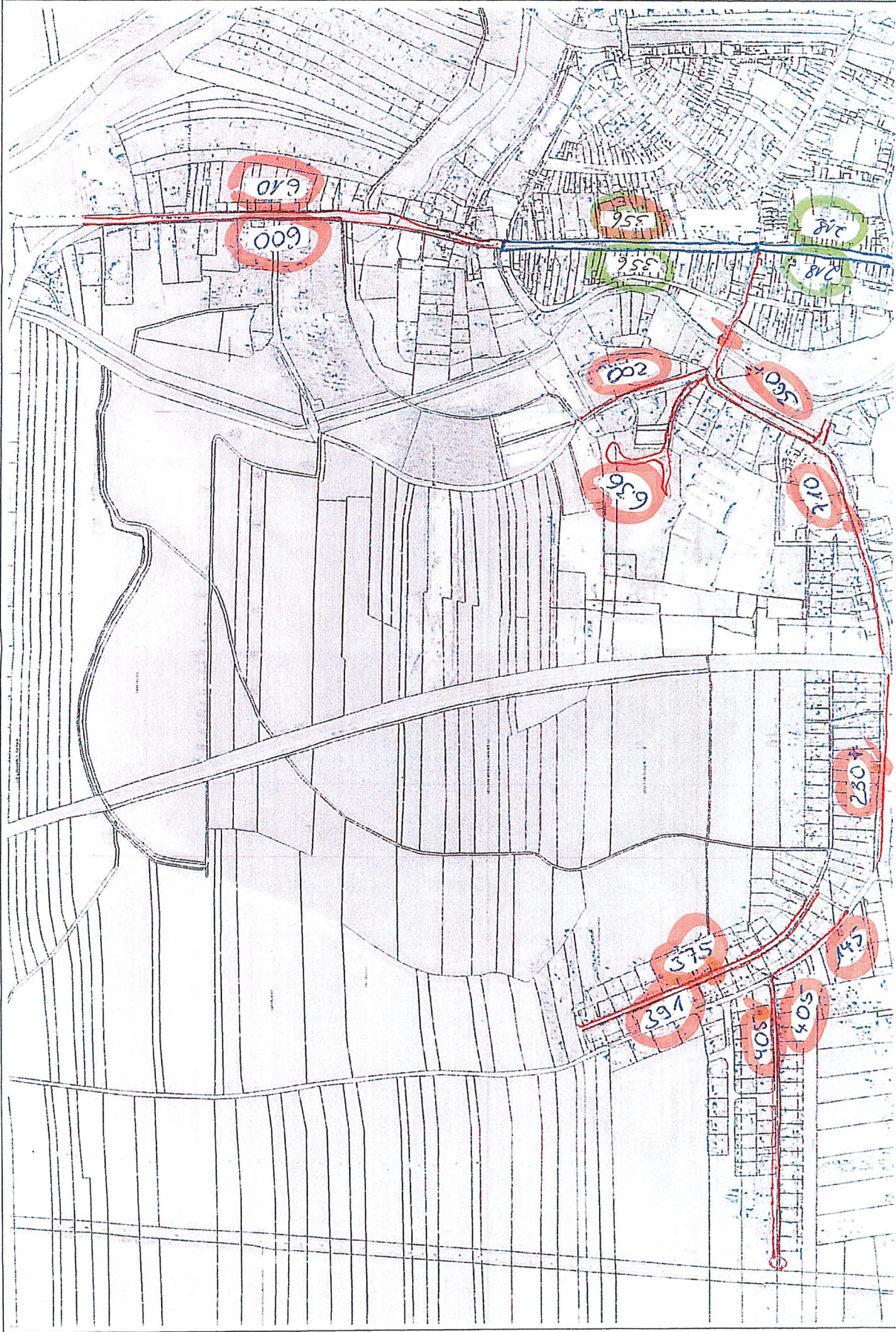
Anlage 1

Straße	Gesamtstrecke in m	einseitig			links	rechts	Bemerkungen	Hinweise	Anlage
		einseitig	beidseitig	links					
An der Mühle	810,00		x	x	405,00	405,00	✓ Sehr eng, wenn Autos parken keine Reinigung möglich		2
Arendseer Straße	1.350,00	x		x	360	990	✓ Von Mühlenstraße bis Abzweig Köppenberg beidseitig, weiter einseitig in nördl. Richtung bis Abzweig Vielbaumer Weg		2
Bäckerbusch	300,00		x	x	150,00	150,00	✓		3
Bahnstraße	855,00		x	x	430,00	425,00	✓		3
Bialystoker Straße	1.110,00		x	x	595,00	515,00	✓ Stichstraße zur Lindenstraße nur einseitig	Nur einseitiger Hochbord nur vor dem Wohnblock	3
Feldstraße	748,00		x	x	391,00	357,00	✓ Ab Stichstraße vom Vielbaumer Weg		2
Gewerbegebiet	1.550,00		x	x	780,00	770,00	✓		1
Goethestraße	780,00		x	x	390,00	390,00	✓		3
Große Brüderstraße	436,00		x	x	218,00	218,00	✓		2
Lindenstraße	1.790,00		x	x	1.090,00	700,00	✓ Aus Richtung Osterburg kommend – ab Parkplatzbuchten	Parkbuchten sollten rausgenommen werden, da kein Hochbord und parkende Autos, Reinigung sollte hinter der Zufahrt zum Schillerhain beginnen	3
Mühlenstraße	712,00		x	x	356,00	356,00	✓		2
Otto-Nuschke-Str.	1.480,00		x	x	740,00	740,00	✓		3
Vielbaumer Weg	145,00	x				145,00	✓ v. Stichstr. Vielbaumer Weg bis An der Mühle		2
Vor dem Mühltentor	1.210,00		x	x	600,00	610,00	✓		2
Waldemar-Estel-Str.	840,00		x	x	200,00	640,00	✓ Straßenseite vor STUV nur einseitig (kein Hochbord)		3
Winkelmannplatz	836,00	x	x	x	636,00	200,00	✓ Vor Schule einseitig, in Richtung Wischelandhalle beidseitig		2
Winkelmannstr.	580,00		x	x	290,00	290,00	✓		3
Gesamtstrecke	15.532,00				7.911,00	7.621,00			

1



2

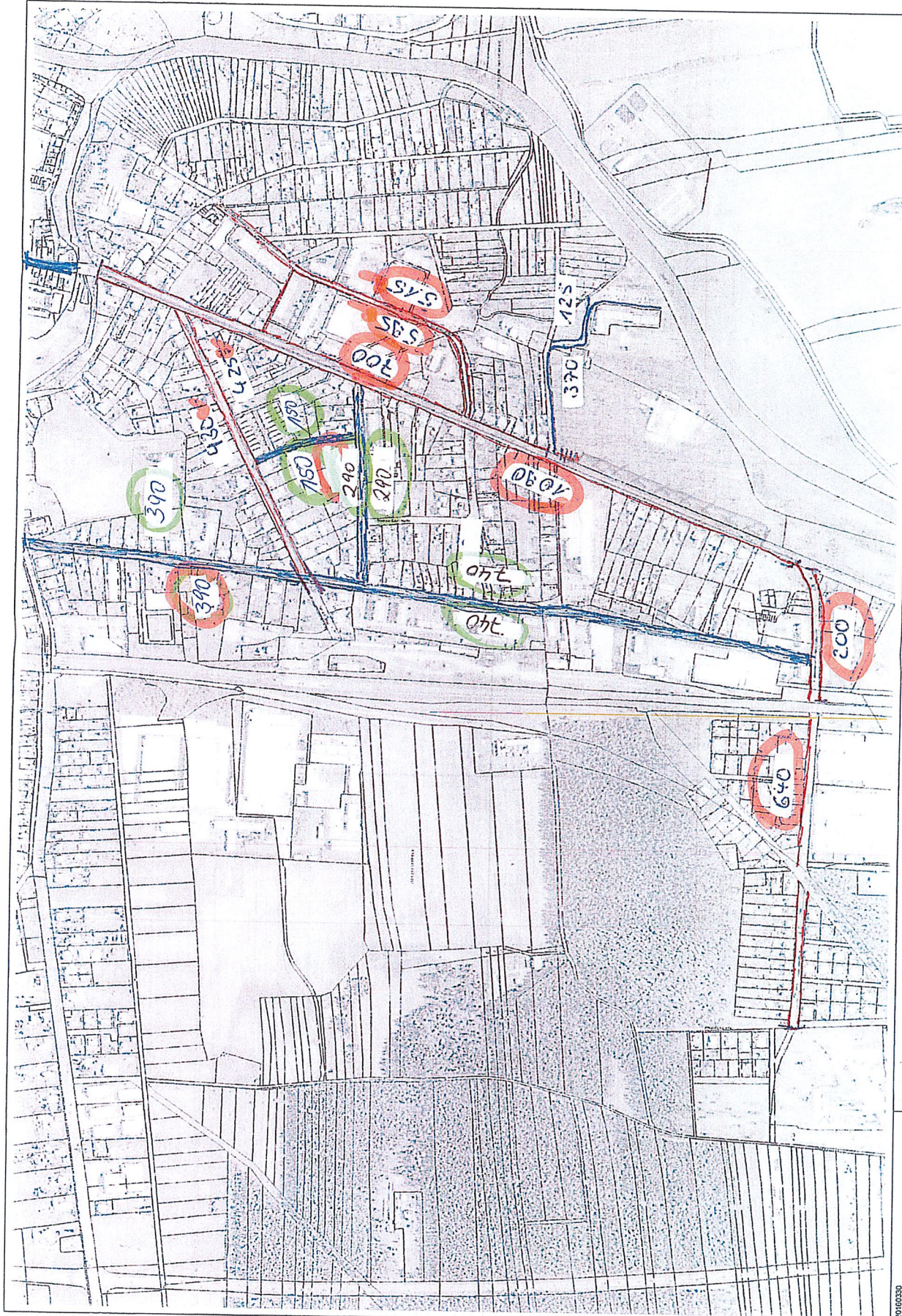


Mastaba im Original
1 : 5000
Mastab 1 : 1250

20.09.2016 08:55

20160920
Karte: 20160920
Nur für den Dienstgebrauch
Vom Straßenamt (Münster) | Weiter: anders

3



20160930
Vorstellung des Projektes am: 20.09.2016 08:52:02
Nur für den Dienstgebrauch
Vom Sachverständigen (Nutzer) | Nutzer: zander

20.09.2016 08:52

Blattstab im Original
1 : 5000
Kontrollnummer: 1549